

# ZH\_OBERGERICHT SB130320 vom 12. Dezember 2013

ZH Obergericht, 2013-12-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130320](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130320)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130320 du 12 décembre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130320 del 12 dicembre 2013

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Mit Urteil vom 22. April 2013 sprach das Bezirksgericht Zürich, 3. Abtei- lung, den Beschuldigten der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schul- dig und bestrafte ihn mit einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten. Der Vollzug dieser Strafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre angesetzt. Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ verwies das Gericht auf den Weg des Zivilprozesses und sprach ihm eine Genugtuung von Fr. 600.-- (zuzüglich 5% Zins ab 23. Mai 2012) zu. Schliesslich auferlegte das Gericht dem Beschuldigten die Untersuchungs- und Verfahrenskosten (Urk. 38). Dieses Urteil wurde dem Beschuldigten im Anschluss an die Hauptverhandlung mündlich eröff- net (Prot. I S. 7). Noch vor Schranken meldete der Beschuldigte die Berufung an (Prot. I S. 8).

- 4 -

#### E. 1.2

Mit Schreiben vom 24. April 2013 gelangte Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ an die Vorinstanz, reichte seine Vollmacht ein und bestätigte die Berufungsanmeldung des Beschuldigten. Zudem stellte er den Antrag, es sei dem Beschuldigten ein amtlicher Verteidiger in seiner Person zu bestellen (Urk. 28). Mit Verfügung vom 29. April 2013 wurde dieser Antrag von der zuständigen Vizepräsidentin abgewie- sen (Urk. 31). Das schriftlich begründete Urteil wurde RA X.\_\_\_\_\_ am 22. Juli 2012 zugestellt (Urk. 37/2). Fristgerecht reichte dieser mit Eingabe vom 31. Juli 2013 die Berufungserklärung ein (Urk. 39). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf das Erheben einer Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vo- rinstanzlichen Urteils (Urk. 44). In seiner Berufungsbegründung stellte RA X.\_\_\_\_\_ nunmehr auch vor der Berufungsinstanz den Antrag, dem Berufungsklä- ger sei ein amtlicher Verteidiger in seiner Person zu bestellen (Urk. 39 S. 2). Mit Verfügung vom 1. Oktober 2013 wies die Verfahrensleitung das Gesuch von RA X.\_\_\_\_\_ um Bestellung als amtlicher Verteidiger ab (Urk. 48). Seitens der Privat- klägerschaft hat sich am Berufungsverfahren niemand beteiligt.

#### E. 1.3

Die Berufungsverhandlung fand am 12. Dezember 2013 statt.

### E. 2

Prozessuales

#### E. 2.1

Der Verteidiger beantragte in seiner Berufungsklä rung die Aufhebung des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 22. April 2013. Der Beschuldigte sei frei- zusprechen und es seien die Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. Demgegenüber beantragte die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des angefochtenen Urteils. Bei dieser Ausgangslage ist das gesamte erstinstanzliche Urteil angefochten und daher vom Berufungsgericht zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

## **E. 2.2**

Gegenstand dieses Verfahrens bilden die Anklagevorwürfe der Drohung und der einfachen Körperverletzung. Beide Delikte werden nur auf Antrag verfolgt. Die erforderlichen Strafanträge sind – wie die Vorinstanz zutreffend vermerkte (vgl. 61 S. 9) – vorhanden (HD 11/1 und ND 5/1).

- 5 -

## **E. 2.3**

Amtliche Verteidigung

### **E. 2.3.1**

An der Berufungsverhandlung stellte der Verteidiger erneut den Antrag, dem Beschuldigten sei in seiner Person ein amtlicher Verteidiger zu bestellen (Urk. 59 S. 1). Zur Begründung führte der Verteidiger aus, dem in den Akten befindlichen psychologischen Gutachten des Beschuldigten vom 5. Oktober 2012 (recte 5. Oktober 2006) sei zu entnehmen, dass sich aus einem Unfall, den der Beschuldigte im Alter von acht Jahren erlitten habe, eine Gehörlosigkeit im rechten Ohr und eine massive Einschränkung der Hörfähigkeit am linken Ohr ergeben habe. Zudem sei festgestellt worden, dass der Beschuldigte unter einer Hirnfunktionsstörung leide, welche die intellektuelle Entwicklung beeinträchtigt habe. Weiter sei festgestellt worden, dass der Beschuldigte aufgrund seiner Behinderung und der sozialen und familiären Verhältnisse in der Entwicklung retardiert und fehlgeleitet sei. In den Akten fänden sich keine Hinweise, wonach diese Defizite des Beschuldigten zwischenzeitlich behoben worden wären. Der Beschuldigte sei minderintelligent, was ihm den Abschluss einer Lehre verun- möglicht habe. Er sei nur in der Lage, ihm genau zugewiesene Arbeiten zu erledigen. Insofern erscheine es als klar, dass der Beschuldigte nicht in der Lage sei, seine Rechte im vorliegenden Prozess selbständig wahrzunehmen (Urk. 59 S. 2f.)

### **E. 2.3.2**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jedermann seine Rechte selbst- ständig und ohne staatliche Hilfe wahrnehmen kann und muss. Abweichungen von diesem Grundsatz sieht das Gesetz einerseits bei Fällen der notwendigen Verteidigung gemäss Art. 130 StPO - was vorliegend nicht in Betracht kommt - und andererseits in der Bestimmung von Art. 132 Abs. 1 lit. b und Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO vor. Danach ordnet die Verfahrensleitung eine amtliche Verteidigung an, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Letzteres ist nament- lich der Fall, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall gleichzeitig in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre. Massgebend sind die kon- kreten Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Fähigkeiten der betroffenen

- 6 - Person, sich im Verfahren zurecht zu finden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_195/2012 vom 7. Mai 2012, E. 2.3).

### **E. 2.3.3**

Der Beschuldigte hat keine Arbeitsstelle und wird vom Sozialamt unterstützt (Urk. 47, Urk. 58 S. 2). Die finanzielle Situation des Beschuldigten lässt es somit nicht zu, die Kosten einer Verteidigung aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Betreffend die Frage, ob ein Bagatellfall vorliegen könnte, ist festzuhalten, dass gemäss Art. 132 Abs. 3 StPO jedenfalls dann kein Bagatellfall vorliegt, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Monaten, eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagesstrafen oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 480 Stunden zu erwarten ist. Vorliegend auferlegte die Vorinstanz dem Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten, womit klar nicht mehr von einem Bagatellfall im Sinne von Art. 132 Abs. 3 StPO ausgegangen werden kann (HD 38 S. 49).

### **E. 2.3.4**

Dem Beschuldigten werden zwei unterschiedliche Sachverhalte vorgeworfen. Zum einen soll er anlässlich einer verbalen und tätlichen Auseinandersetzung zu C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ gesagt haben "Ihr werdet beide noch sterben", zum anderen soll er knapp drei Monate später mit der Faust ins Gesicht von B.\_\_\_\_\_ geschlagen haben, sodass dieser eine Nasenbeinfraktur erlitt (HD 17). Dabei handelt es sich um kurze Sachverhalte, die nicht zum Vornherein auf besondere Schwierigkeiten hinweisen. Jedoch waren beim Tatgeschehen betreffend die einfache Körperverletzung mehrere Personen involviert. Entsprechend liegen auch diverse Aussagen dieser Mitbeteiligten vor, welche zu würdigen sind, was zu einer gewissen beweisrechtlichen Komplexität führt. Das Geschehen bezüglich der Drohung ist vom Ablauf her einfach verständlich, jedoch stellen sich diesbezüglich rechtliche Fragen, vorab diejenige nach der Subsumtion des Sachverhalts unter den Tatbestand der Drohung (vgl. hinten Ziff. II. 5.). Die Behandlung von Rechtsfragen dieser Art ist von einem Schwierigkeitsgrad, welchem der Beschuldigte, der keine Ausbildung absolviert hat und auch an der Berufungsverhandlung intellektuell bescheiden aufgetreten ist, allein nicht gewachsen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.